



Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**16/311**

A07

24.10.2012  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
AG 2820 - III B 1  
EA 7100 - 1.20 - III B 7

**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz  
2012) Beantwortung der Fragen 3.2 d) – n) der FDP-Fraktion zur  
Portigon AG und Ersten Abwicklungsanstalt in der Vorlage 16/253  
der Berichterstatter an den Haushalts- und Finanzausschuss**

**7. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags  
NRW am 25. Oktober 2012**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner  
Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom  
heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des  
vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Rüdiger Messal

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee





24.10.2012

Seite 1 von 10

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen

AG 2820 – III B 1

EA 7100 – 1.20 – III B 7

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)  
Beantwortung der Fragen 3.2 d) – n) der FDP-Fraktion zur Portigon AG und Ersten Abwicklungsanstalt in der Vorlage 16/253 der Berichterstatter an den Haushalts- und Finanzausschuss**

**7. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags  
NRW am 25. Oktober 2012**

**3.2 d) Abwicklung Portigon AG / Prognose in der Mittelfristigen Finanzplanung**

**In der Schlussbilanz der WestLB zum 30. Juni 2012 seien keine Ausweisungen zu Prozessrisiken aus einer Beteiligung der Bank an LIBOR-Manipulationen zu finden. Wo finden diese in der Schlussbilanz eine Abbildung bzw. gibt es hierfür Rückstellungen?**

Ausführliche Informationen zu den Vorwürfen einer LIBOR-Manipulation finden sich im öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht 2011 sowie in dem Zwischenbericht zum 30. Juni 2012 der WestLB AG. Danach sind aktuell gegen die WestLB AG/Portigon AG und andere Institute insgesamt 20 Klagen im Zusammenhang mit angeblichen Pflichtverletzungen bei der Quotierung des LIBOR-Zinssatzes vor dem Gericht in New York anhängig. Den Instituten wird vorgeworfen, zwischen 2006 und 2009 den LIBOR-Zinssatz durch die Übermittlung wissentlich falscher Zinssätze manipuliert zu haben, um dadurch die tatsächlichen Refinanzierungskosten zu verschleiern und sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Die Klagen sind in drei parallel verlaufenden Sammelklagen zusammengefasst worden. Eine Gerichtsentscheidung steht noch aus. Zudem wurden durch die Generalstaatsanwälte der Bundesstaaten New York und Florida neue Untersuchungsverfahren gegen die Portigon AG sowie sieben andere in den USA tätige Banken eingeleitet, die sich auch auf die Handelsbereiche der Bank sowie einen Zeitraum seit 2002 beziehen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Die Portigon AG hält die gegen sie erhobenen Vorwürfe für unbegründet. Sie sieht deshalb keine Notwendigkeit, eine Rückstellung für mögliche Schadensersatzansprüche zu bilden.

Im Zuge der Restrukturierung der WestLB AG sind die LIBOR-Risiken auf die Erste Abwicklungsanstalt (im Folgenden kurz: EAA) übergegangen.

### **3.2 e) WestLB / Risiko aus Swap-Zins-Klagen**

**Hat sich das Klagerisiko aus Swap-Zinsgeschäften und einer möglichen falschen Beratung durch die WestLB durch das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 11. Mai 2012 ganz oder in Teilen verfestigt?**

Über Einzelheiten des Derivategeschäfts mit Kommunen wurde der Haushalts- und Finanzausschuss mit Vorlage 15/29 sowie mit Vorlage 15/1169, die auch der Ausschuss für Kommunalpolitik erhalten hat, informiert.

In 2011 sowie im laufenden Geschäftsjahr 2012 hat eine Vielzahl von Kommunen die WestLB AG wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit Derivategeschäften verklagt bzw. Klagen ernsthaft angedroht. Aktuell sind 30 Klageverfahren anhängig.

Gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 11. Mai 2012 hat die Portigon AG Berufung eingelegt. Das Urteil ist somit nicht rechtskräftig. In den anderen von den Kommunen angestrebten Verfahren gegen die Portigon AG ist bisher kein Urteil ergangen. Eine gefestigte Meinung bei den Gerichten ist folglich nicht erkennbar.

Für bestehende Rechtsrisiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften mit Kommunen hat die WestLB AG/Portigon AG eine entsprechende Risikovorsorge gebildet, die sie derzeit für ausreichend hält. Hierzu wird auch auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 85 vom 27. Juni 2012 (LT-Drs. 16/327) verwiesen. Angaben über die Höhe der Risikovorsorge können nur im vertraulichen Teil der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses gemacht werden, da es sich insoweit um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt.

Im Zuge der Restrukturierung der WestLB AG ist das Derivategeschäft mit Kommunen einschließlich der hierfür gebildeten Risikovorsorge auf die EAA übergegangen.

### **3.2 f) Portigon AG/ Pensionslasten**

**Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB am 20. Juni 2012 seien 451 Beschäftigte samt den Pensionslasten zur Helaba übergegangen. Wer kommt für die Pensionsverpflichtung für die übrigen 3.700 Beschäftigten in Höhe von rd. 2,5 Mrd. Euro auf? Deckt dieser Freistellungsbetrag von der Gewährträgerhaftung die voraussichtlichen Gesamtverpflichtungen für Pensionen bei der Portigon AG ab? Wie werden diese Pensionslasten im Haushaltsansatz und der Portigon-Bilanz abgebildet?**

Die Pensionsverpflichtungen für die übrigen Beschäftigten der Portigon AG sind bei der Gesellschaft verblieben. Im Base-Case-Szenario ist die Portigon AG auch in der Lage, diese Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen.

Der angesprochene Freistellungsbetrag in Höhe eines Maximalbetrages von 2,35 Mrd. EUR, der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV.NRW 2012, 219) normiert ist, deckt nur gewährträgerbehafte Pensionsverbindlichkeiten der Portigon AG ab. Zudem erfasst der Betrag nicht den Anteil des Landes an der Gewährträgerhaftung hinsichtlich der Pensionsverbindlichkeiten der Portigon AG, sondern nur die Anteile des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Der Freistellungsbetrag i.H.v. 2,35 Mrd. EUR wurde wie folgt ermittelt: Eine konkrete Bezifferung des Maximalbetrages der gewährträgerbehafeten Pensionsverbindlichkeiten ist nur bedingt möglich. Im Falle einer versicherungsmathematischen Ausfinanzierung, bei der es sich um einen konservativen Ansatz handelt, ist von einem Gesamtbetrag von ca. 3,5 Mrd. EUR auszugehen. Bei der Berechnung der Freistellung i.H.v. 2,35 Mrd. EUR wurde vereinfacht davon ausgegangen, dass der originale Anteil des Landes an der Gewährträgerhaftung zumindest ein Drittel beträgt, so dass der Gesamtbetrag der gewährträgerbehafeten Pensionsverbindlichkeiten von 3,5 Mrd. EUR entsprechend um ein Drittel gekürzt wurde, was 2,35 Mrd. EUR im Ergebnis entspricht.

Die Fragen zur Verantwortlichkeit für die bei der Portigon AG verbliebenen Pensionsverbindlichkeiten und die Berechnungsgrundlagen zum Freistellungsbetrag i.H.v. € 2,35 Mrd. EUR sind zudem bereits im Rahmen der Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen „Schriftliche Beantwortung der Fragen der

CDU-Fraktion und der Piraten-Fraktion des Landtags“ vom 18.06.2012 (LT-Vorlage 16/21) auf S. 10/ 11 beantwortet worden.

Die Haftung des Landes aus der Freistellung von der Gewährträgerhaftung bis zu einem Maximalbetrag i.H.v. 2,35 Mrd. EUR greift nur im Insolvenzfall der Portigon AG. Aus diesem Grunde ist zurzeit nicht von einem Eintritt des Haftungsfalls auszugehen und dementsprechend ein Haushaltsansatz in 2012 nicht erforderlich.

Ausweislich der Konzernbilanz der Portigon AG zum Stichtag 30.06.2012 betrug die Höhe der Pensionsrückstellungen 957 Mio. EUR. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der BilMoG-Regeln zum 01.01.2010 von ihrem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB Gebrauch gemacht und sich dafür entschieden, den sich aufgrund der neu eingeführten BilMoG-Regeln ergebenden Differenzbetrag zur vorherigen Bilanzierungspraxis i.S. Pensionsrückstellungen über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren der Pensionsrückstellung zuzuführen.

Anzumerken ist, dass im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG davon ausgegangen wurde, dass voraussichtlich ca. 430 Vollzeitbeschäftigte (451 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Rahmen der Umsetzung des Verbundbankkonzeptes zur Helaba wechseln (vgl. S. 8 der Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen „Schriftliche Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion und der Piraten-Fraktion des Landtags“ vom 18.06.2012 (LT-Vorlage 16/21)). Die endgültige Planung der Helaba für die Verbundbank sah 471 Stellen vor. Im Rahmen des Betriebsübergangs von der Portigon zur Helaba haben nach aktuellem Kenntnisstand 398 Beschäftigte nicht widersprochen und sind damit zur Helaba gewechselt.

### **3.2 g) Dienstleistungen der Portigon AG**

**Mit der EAA seien für vier, mit der Helaba für zwei Jahre Dienstleistungsverträge mit der Portigon vereinbart. Wie hoch ist das finanzielle Volumen dieser Beauftragungen insgesamt? Wie ist die Auslastung des Personals? Gibt es eine interne Planung zur Akquisition anderer externer Aufträge – die bisherigen banktypischen Neugeschäfte seien schließlich unzulässig?**

Eine Beantwortung der Fragen erfolgt wegen des Bank- und Geschäftsgeheimnisses im vertraulichen Teil der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses.

### **3.2 h) „Investitionsbegriff“**

**Auf welcher Grundlage werde eine Zuführung z. B. an Phoenix / Rettungsschirme bzw. eine Rückführung als konsumtive Ausgabe bzw. als Investition veranschlagt?**

Die Frage wurde bereits im Rahmen des Berichterstattergesprächs beantwortet. Eine weitergehende Stellungnahme wurde von der FPD-Fraktion ausweislich der Vorlage 16/253 nicht erbeten.

### **3.2 i) Mittelfristige Finanzplanung / Portigon AG**

**Wie bildet die Mittelfristige Finanzplanung das Risiko einer Vollliquidation der Portigon AG im Jahre 2016 ab, falls bis dahin keine Privatisierung gelinge? Das Finanzministerium betont, die vorliegende Finanzplanung reiche lediglich bis zum Jahre 2015. Die Finanzplanung bis einschl. 2016 werde in den Prozess zur Haushaltsgesetzgebung 2013 einfließen. Der Fragesteller erweitert die Frage: Haftet das Land bei Liquidation der Portigon AG anders als dies ein privater Inhaber der Portigon täte?**

In der Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011 wird die Eigentü-merverantwortung für die Portigon AG dem Land NRW zugeordnet, al-lerdings ohne den Begriff näher zu definieren. Dem Wortlaut nach ergibt sich aus dem Begriff der Eigentü-merverantwortung die alleinige Verant-wortung des Landes NRW für die Bank und ihre Mitarbeiter, die aus der künftigen Stellung als Alleinaktionär folgt, nicht aber eine vollumfängli-che finanzielle Verantwortung des Landes NRW für die Portigon AG. Vor diesem Hintergrund enthält das Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV.NRW 2012, 219) auch keine Er-mächtigung zur Abgabe einer Patronatserklärung durch das Land NRW zugunsten der Gesellschaft.

Nach dem Base-Case-Szenario, das Grundlage des von der Europäi-schen Kommission genehmigten Restrukturierungsplans ist, sollte die Portigon AG unter Einbeziehung ihrer gesamten Eigenmittel ohne weite-re Stützungsmaßnahmen ihre Transformationskosten aus eigener Kraft abdecken können. Der Abschlussprüfer der WestLB AG/Portigon AG hat die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells auf der Grundlage dieser Planung bestätigt. Sollte das Base-Case-Szenario nicht eintreten, wäre über eine neue gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für weitere Stüt-zungsmaßnahmen des Landes NRW zu entscheiden.

### **3.2 j) Erwartungen aus Nachverfolgung eigener Ansprüche der EAA**

**Wie werden die Erfolgsaussichten einer Nachverfolgung eigener Ansprüche der EAA gegen US-Emittenten von toxischen Papieren eingeschätzt, in welchem Umfang gibt es prozessuale Anstrengungen und Erfolgsaussichten? In welcher Höhe stellt die EAA diese Erwartungen im Betriebsergebnis dar?**

Das Vorliegen und die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen wurde/wird von dem jeweiligen Inhaber der Wertpapiere, dem Treuhänder bzw. der Verbriefungsgesellschaft geprüft. Bei hinreichenden Erfolgsaussichten werden geeignete Rechtsmaßnahmen ergriffen. Aufgrund der Tatsache, dass die strukturierten Wertpapiere neben Phoenix in verschiedenen Zweckgesellschaften liegen, müssen diese eventuelle Rechtsmaßnahmen ergreifen. Die EAA kann aus eigenem Recht keine Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den strukturierten Wertpapieren aktiv führen. Wegen weitergehender Einzelheiten wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 308 des Abgeordneten Witzel (LT-Drs. 16/780) verwiesen. Eine Einstellung von Erwartungen in das Betriebsergebnis erfolgt nicht.

### **3.2 k) Finanzwirtschaftliche Zielsetzung der Mittelfristigen Finanzplanung**

**Gibt es eine Begründung der betragsmäßigen Aufteilung des Betrages in Höhe von 1,5 Mrd. Euro für eine Risikovorsorge für Garantiezahlungen WestLB / Phoenix auf die Jahre 2014 und 2015 in Höhe von 0,9 Mrd. Euro bzw. 0,6 Mrd. Euro? Welche Werte werden erwartet**

- bei Annahme eines Basisszenarios
- bei Annahme eines Stressszenarios bzw.
- eines Worst Case – Szenarios?

Die Prognose von Inanspruchnahmen aus der sogenannten Phoenix-Garantie erfolgt etwa alle drei Monate durch den Vermögensverwalter PIMCO. Diese Prognosen schwanken insbesondere angesichts der zum jeweiligen Prognosestichtag vorliegenden Marktlage stark und weisen erhebliche Unsicherheiten auf.

Bei einer Bewertung der Ausführungen in der Prognose und weiterer vorliegender Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Phoenix-Portfolio ist das Finanzministerium zu dem Ergebnis gelangt, dass eine mit einer Inanspruchnahme aus der übernommenen Phoenix-Garantie einhergehende Belastung des Haushalts für die Jahre 2014 und 2015

nicht ausgeschlossen werden kann und hat entsprechende Beträge in die Mittelfristige Finanzplanung aufgenommen.

Zu weitergehenden Einzelheiten kann zwecks Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur vertraulich in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses berichtet werden.

### **3.2 I) Stille Einlage/ Finanzmarktstabilisierungsfonds**

**Welche Überlegungen liegen der Konstruktion der Kapitalmaßnahme i.H.v. 1 Mrd. EUR bei der Portigon AG als stille Einlage zugrunde und welche haushalterischen Wirkungen ergeben sich daraus? Welchen Grund hat es, dass die FMSA in der Form einer stillen Einlage beteiligt ist?**

Im Rahmen der Eckpunktevereinbarung vom 29.06.2011 hat sich das Land NRW verpflichtet, im Zuge des Transformationsprozesses der WestLB der Portigon AG einen Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR zur Verfügung zu stellen. Der Betrag dient der teilweisen Ablösung der stillen Einlage des FMS im Gesamtumfang von 3 Mrd. EUR in Höhe von 1 Mrd. EUR. Vor diesem Hintergrund ermöglichte § 1 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG (GV.NRW 2012, 219), den Betrag des Landes in Höhe von 1 Mrd. EUR entweder als Grundkapitalerhöhung bzw. als stille Einlage in die Portigon AG einzubringen oder vom FMS einen Teil seiner stillen Einlage im Wege einer Sekundärmarkttransaktion unmittelbar zu erwerben.

Am 31.08.2012 hat das Land im Rahmen der Sekundärmarkttransaktion einen Teil der stillen Einlage des FMS gegen Zahlung von 1 Mrd. EUR übernommen, anstatt eine Kapitalmaßnahme bei der Portigon AG durchzuführen. Durch die Sekundärmarkttransaktion stehen die verbliebene stille Einlage des FMS und die durch das Land erworbene stille Einlage gleichrangig - auch aufsichtsrechtlich bezüglich der Qualifikation als Eigenkapital - nebeneinander, was im Falle einer Grundkapitalerhöhung oder einer originären stillen Einlage des Landes nicht vollumfänglich der Fall gewesen wäre. Im Übrigen wird auf S. 4 der vertraulichen Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen „Aktueller Sachstand Restrukturierung WestLB AG/Portigon AG“ vom 04.09.2012 (LT-Vorlage 16/6) verwiesen.

Der Betrag i.H.v. 1 Mrd. EUR zum Erwerb der stillen Einlage durch das Land NRW vom FMS im Wege der Sekundärmarkttransaktion ist im Entwurf des Einzelplans 20 für das Haushaltsjahr 2012 berücksichtigt. Künftige Erträge, die aus der erworbenen stillen Einlage resultieren,

werden im jeweiligen Haushaltsjahr berücksichtigt. Eine Nachschusspflicht des Landes NRW im Falle des Totalverlustes der stillen Einlage besteht nicht, so dass keine haushalterischen Belastungen aus der stillen Einlage für künftige Haushaltsjahre resultieren können.

Die Beteiligung des FMS an der WestLB AG in Höhe von 3 Mrd. EUR hat folgenden Hintergrund:

Im Frühjahr 2008 hatte die WestLB AG im Zuge der Finanzmarktkrise stark risikobehaftete Wertpapiere von 23 Mrd. EUR auf eine Zweckgesellschaft (Phoenix Light SF Ltd.) ausgelagert. Die Eigentümer schirmten die aus dem Portfolio resultierenden Risiken mit einer Garantie von 5 Mrd. EUR ab. Die Europäische Kommission genehmigte die Transaktion mit Entscheidung vom 12. Mai 2009, knüpfte daran allerdings die Bedingung, dass die WestLB AG ihren Geschäftsumfang um die Hälfte reduziert und die Eigentümer die Bank als Ganzes oder in Teilen bis Ende 2011 veräußern.

Zur Umsetzung dieser Auflagen und zur weiteren Absicherung der Bank wurden bis zum 30. April 2010 Bilanzpositionen über nominal 77,5 Mrd. EUR mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2010 auf die EAA ausgelagert. Zur Abdeckung der im Zuge dieser Übertragung übernommenen Risiken wurde die EAA u. a. mit einem Eigenkapital von 3.267 Mio. EUR durch Abspaltung von der WestLB AG ausgestattet. Zum Ausgleich der dadurch bei der WestLB AG entstandenen Kapitallücke hatte sich der FMS im Rahmen der Stabilisierungsmaßnahmen nach § 8a FMStFG bereiterklärt, der WestLB AG eine Stille Einlage in Höhe von 3 Mrd. EUR zu gewähren. Diese kann der FMS in WestLB/Portigon-Aktien wandeln. Dabei darf es jedoch zu keiner Zeit zu einer Stimmenmehrheit des FMS kommen.

### **3.2 m) Eigenkapitalverzehr bei der EAA**

**Vom ursprünglichen Kapital der EAA seien zwischenzeitlich bereits 2,5 Mrd. EUR aufgezehrt worden und am 30.06.2012 nur noch rd. 0,6 Mrd. EUR vorhanden gewesen.**

**Welche Auswirkungen ergeben sich hieraus auf den Haushalt bzw. warum sind in der MFP bis 2015 infolge der Situation keine Ansätze eingestellt worden, falls der Eigenkapitalverzehr weiter voranschreitet?**

Zum 30. Juni 2012 weist die EAA ein handelsrechtliches Eigenkapital in Höhe von rund 624 Mio. Euro aus. Dies resultiert unter anderem daraus, dass sie auf der Grundlage intensiver Analysen für alle erkennbaren

Risiken Risikovorsorgemaßnahmen ergriffen hat. Es ist davon auszugehen, dass die EAA auch künftig erforderliche Risikovorsorgemaßnahmen ergreifen wird.

Die Beteiligten der EAA haben im Jahr 2009 zugunsten der EAA eine Garantie für erwartete Verluste in Höhe von 1 Mrd. Euro übernommen, davon 482 Mio. Euro durch das Land Nordrhein-Westfalen. Zudem sind sie eine Verlustausgleichspflicht eingegangen.

Meldungen für die Mittelfristige Finanzplanung erfolgten im 1. Halbjahr 2012. Zu diesem Zeitpunkt war weder mit einer Inanspruchnahme aus der übernommenen Liquiditätsgarantie noch aus der Verlustausgleichspflicht zu rechnen.

Mit Eintragung im Handelsregister am 17. September 2012 ist die Nachbefüllung der EAA rechtswirksam geworden. Im Zusammenhang mit der Nachbefüllung haben sich die Beteiligten der EAA und der Finanzmarktstabilisierungsfonds zur Sicherstellung bzw. Herstellung eines handelsrechtlichen Eigenkapitals der EAA von mindestens 50 Mio. Euro bis zum 31. Dezember 2028 darauf verständigt, Eigenkapitalinstrumente in Höhe von insgesamt 480 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen, davon 330 Mio. Euro durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds und 150 Mio. Euro durch die Beteiligten der EAA (vgl. auch Vorlage 16/197 an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen). Hierzu sollte unter anderem die Garantie der an der EAA Beteiligten in Höhe von 1 Mrd. Euro anteilig in ein geeignetes Kapitalinstrument umgewandelt werden.

Ende August 2012 hat daher das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen von der Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG Gebrauch gemacht, die Liquiditätsgarantie in Höhe von 72,5 Mio. Euro in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln. Eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus diesem Kapitalinstrument kann seitdem ebenso wenig ausgeschlossen werden wie eine Inanspruchnahme des Eigenkapitalziehungsrahmens der übrigen Beteiligten der EAA und des Finanzmarktstabilisierungsfonds. In Bezug auf die fortbestehende Verlustausgleichspflicht ist derzeit mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen, sofern keine unvorhergesehenen Entwicklungen eintreten.

### 3.2 n) Abbau des Phoenix-Portfolios

Wie viel Prozent vom Phoenix-Portfolio sind durch die EAA bereits abgebaut worden?

Zum Stichtag 31. August 2012 waren rund 30% des Nominalvolumens des Phoenix-Portfolios (zu Wechselkursen per 31. Dezember 2009) abgebaut.

In Vertretung



Dr. Rüdiger Messal